

## Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

ausgeübt. In dieser auf gemeinschaftlicher Verantwortung beruhenden Zusammenarbeit zwischen Militär-Eisenbahnbehörden und Bahnverwaltungen lag der große Vorteil der Organisation.

Die den Linienkommandanturen obliegende Vertretung der militärischen Interessen gegenüber den Bahnverwaltungen verlangte eingehende Kenntnis des Liniengebietes sowie ständige Unterrichtung über alle Vorgänge des Betriebes und Verkehrs. Daneben war dauernde Verbindung mit den Kommandobehörden, namentlich den Generalkommandos, unerlässlich.

Die Grundlage für die militärische Ausnutzung der Eisenbahnen bildete das Gesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, das die Rechte der Militärverwaltung gegenüber den Eisenbahnen hinsichtlich der zu fordern Transportleistungen sowie die Verpflichtungen der Eisenbahnen zur Beförderung der bewaffneten Macht und ihrer Bedürfnisse gesetzlich festlegte. Das bei der militärischen Beanspruchung der Bahnen notwendige Zusammenwirken der Militär-Eisenbahnbehörden und Eisenbahnverwaltungen sowie ihre Tätigkeit im einzelnen regelte die Militär-Eisenbahnordnung mit den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen. In ihnen waren alle im Kriegsfalle den Eisenbahnen aufzuerlegenden Verpflichtungen und die den Militär-Eisenbahnbehörden zustehenden Vollmachten und Befugnisse scharf umgrenzt.

### 3. Mobilmachungsvorarbeiten und Militärfahrplan.

Die auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes bei Mobilmachung und Aufmarsch an die Eisenbahnen zu stellenden militärischen Forderungen wurden von den Militär-Eisenbahnbehörden festgesetzt und in Mobilmachungsvorarbeiten niedergelegt. Ihre Bearbeitung hatte so

Liniенkommandantur M . . . . .	in Berlin,
- N . . . . .	- Königsberg (Preußen),
- O . . . . .	- Mainz,
- P . . . . .	- Ludwigshafen (Rhein),
- Q . . . . .	- Elberfeld (gleichzeitig für Eisenbahndirektion Essen),
- R . . . . .	- Bromberg,
- S . . . . .	- Saarbrücken,
- T . . . . .	- Magdeburg,
- U . . . . .	- Halle (Saale),
- V . . . . .	- Danzig,
- W . . . . .	- Stuttgart,
- X . . . . .	- Stettin,
- Y . . . . .	- Erfurt,
- Z . . . . .	- Straßburg (Elsäß).